

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Reininghaus Chemie GmbH & Co. KG

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren, Dienstleistungen und Lohnarbeiten und deren Abwicklung gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB ("Lieferant").

Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten ist etwas Anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Lieferanten anerkannt. Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.

2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch Bestätigung in Textform verbindlich. Andernfalls hat der Besteller das Recht zum Rücktritt.

3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, sind die in der Bestellung genannten Preise einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs-, und Versandkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2. Bei Preisstellung "frei Haus", "frei Bestimmungsort" und sonstigen "frei -/ franko"-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung bestimmen wir die Art der Versendung.

III. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Lieferanten erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt nach Erhalt der Ware.

2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugezeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IV. Lieferung, Lieferfristen / Lieferverzug

1. Für jede Sendung ist ein Lieferschein sofort bei Auslieferung am Bestimmungsort zu übergeben, aus dem Datum und Nummer der Bestellung, Zeichen und Nummer der Verpackung, Stückzahl bzw. Menge und Beschreibung der gelieferten Gegenstände zu ersehen sind. Des Weiteren müssen alle in der Bestellung oder grundsätzlich geforderten Dokumente, Zertifikate oder Ähnliches spätestens mit Eintreffen der Lieferung dem Auftraggeber vorliegen. Zwischen Lieferschein und Zertifikat, Analyse oder Ähnlichem muss ein nachvollziehbarer Zusammenhang über z. B. identische Bestell- oder Chargennummer bestehen. Für alle Sendungen sind die vom Auftraggeber bei Eingang festgestellten Stückzahlen, Mengen und Gewichte für die Berechnung maßgebend.

2. In Textform vereinbarte Liefertermine und -fristen sind bindend. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.

3. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist – der Eingang der Ware bei uns bzw. im Fall des Streckengeschäfts bei unserem Abnehmer / Kunden.

4. Im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns das Recht vor, anstelle des pauschalierten Verzugschadens weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, insbesondere die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens sowie Rücktritt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht erhalten hat.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.

2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VI. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei "franko"- und "frei Haus"-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Ergänzend gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung. Die Gefahr geht erst auf uns bzw. auf von uns bevollmächtigte Dritte über, nachdem uns bzw. im Fall des Streckengeschäfts unserem Abnehmer die Lieferung übergeben bzw. die Leistung von uns/ unserem Kunden abgenommen wurde.

2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

3. Mehr- oder Minderlieferungen sind bei lose gelieferter Ware nur im handelsüblichen Rahmen bis +/- 10 % gestattet.

4. Verpackungskosten trägt der Lieferant, falls nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese zu marktgerechten Konditionen zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. nach dem Verpackungsgesetz. Die Kosten für den Rücktransport und/oder die Entsorgung der Verpackung trägt der Lieferant.

VII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

1. Auf unser Verlangen stellt uns der Lieferant eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen oder den nicht-präferenziellen Ursprung der Ware zur Verfügung.

2. Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt Folgendes:

a) Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

VIII. Gewährleistung, Qualität, Compliance

1. Die bestellten Produkte müssen der uns vorliegenden Spezifikation des Lieferanten und ggfs. sonstigen schriftlichen Vereinbarungen entsprechen. Abweichungen sind uns vor Lieferung proaktiv und unaufgefordert mitzuteilen. Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Produkte (bei Mischungen: alle Inhaltsstoffe) die gesetzlichen Anforderungen der europäischen Verordnungen Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), sowie Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
2. Soweit anwendbar, unterhält der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem z. B. gemäß DIN EN ISO 9001 oder ISO 14 001. Wir sind berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.
3. Der Lieferant ist stets verpflichtet, unaufgefordert sämtliche für die Zollabwicklung erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Über anstehende Umstellungen oder Änderungen der Waren wird der Lieferant uns sofort unaufgefordert informieren.
4. Der Lieferant stellt uns von Forderungen und Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung der oben beschriebenen Vorschriften frei.
5. Der Lieferant bestätigt, dass seine geschäftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden rechtlichen, insbesondere gesetzlichen Vorschriften sowie den mit uns getroffenen vertraglichen Vereinbarungen steht. Der Lieferant bestätigt ferner, dass er in seinem Unternehmen ausreichende organisatorische Maßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung der in vorstehendem Satz beschriebenen Anforderungen jederzeit sicherzustellen.
6. Es ist dem Lieferanten strikt untersagt, einem Mitarbeiter von uns oder einem von uns Beauftragten einen Vorteil für diesen oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewährleisten, dass er dem Lieferanten oder einen anderen Dritten bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen in unlauterer Weise bevorzugt, oder einen Vorteil für diesen oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornimmt oder unterlässt und dadurch seine Pflichten gegenüber uns verletzt. Handelt der Lieferant diesem Verbot zuwider, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

IX. Haftung und Verjährung

1. Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.
2. Die Ware wird bei uns nach dem Eingang nach den handelsüblichen Gepflogenheiten und in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Als zumutbar im Rahmen der Eingangsprüfung gelten mangels konkreter Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit nur Untersuchungen der äußeren, mit bloßem Auge erkennbaren Beschaffenheit, dagegen nicht Untersuchungen der inneren Beschaffenheit der Ware. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Tagen bei dem Lieferanten per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen.

Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir - oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.

3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Lieferanten nur unerheblich ist.

4. Wir können vom Lieferanten Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

5. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

7. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion oder Produktwarnung gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion oder der Produktwarnung verbundenen Kosten, insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung und einer angemessenen Sachaufklärung (insbesondere Ein- und Ausbaurkosten). Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, in Bezug auf die von ihm gelieferten Vertragsprodukte auf unsere Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie uns zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine gewerblichen Schutzrechte oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Betriebsgeheimnissen erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Der Lieferant ist verpflichtet, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und uns auf Verlangen den Nachweis darüber zu erbringen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung und für unsere Kaufpreiszahlung ist, sofern nichts anderes vereinbart unser Firmensitz in Essen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit der Lieferung des Lieferanten ist unser Sitz. Wir können den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. 04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: 25.05.2021

Quelle: Verband Chemiehandel e. V. (vch)